

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Borgentreich
vertreten durch Stadtdirektor Joachim Ohlrogge
und Stadtamtsrat Franz-Josef Dunkel

nachstehend Stadt genannt

und

dem Betreiberverein für die Stadthalle Borgholz,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand der Borgholzer
Vereine

- z. Hd. des jeweiligen Ortsvorstehers -

nachfolgend Verein genannt.

§ 1

Die Stadt überträgt durch diese Vereinbarung die Nutzung und Bewirtschaftung der Stadthalle in Borgholz dem Verein.

Der Verein ist verpflichtet, die übertragenen Räumlichkeiten allen Einwohnern der Stadt Borgentreich als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 2 Gemeindeordnung NW, soweit nachfolgend nichts anders geregelt ist, gegen privatrechtliches Benutzungsentgelt zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Verein trägt die Bewirtschaftungskosten für das Objekt, als da sind Strom, Heizung, Wassergeld, Kanal- und Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, sonstige Prüfgebühren (z.B. für Feuerlöscher), Reinigungsmaterial oder dergl. sowie Unterhaltung evtl. vorhandener zum Objekt gehörender Anlagen sowie die übrigen Unterhaltungskosten und die gewöhnlichen Ausbesserungsarbeiten am gesamten Objekt einschließlich den Winterdienst und die Pflege der angrenzenden Grünanlagen.

Die Stadt trägt die Kosten der Feuer-, Inventar- und Gebäudehaftpflichtversicherung im bisherigen Rahmen und die Grundsteuern.

Die Stadt zahlt zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung einen Festbetrag von 6.000,00 DM pro Jahr für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 31.12.2001, unter der Voraussetzung des Gleichbleibens der Rechtslage und kommunalaufsichtsbehördlicher Billigung.

§ 3

Der Verein erläßt eine Haus- und Benutzungsordnung, die mit der Stadt abzustimmen ist. Er ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch die Benutzer zu sorgen. Der Verein ist im Besitz der erforderlichen Schlüssel für das Objekt. Bei Verlust haftet der Verein für entstehende Folgekosten.

Der Verein ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden am Gebäude und in den Anlagen sowie Unfälle der Stadt unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.

§ 4

Die Stadt übergibt dem Verein das Objekt, wie es sich im derzeitigen Zustand darstellt. Bekannte Mängel ergeben sich aus der beigefügten Mängelliste.

Der Verein haftet im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Objekt einschließlich der Einrichtungen und Geräte durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

Der Stadt wird ein ungehindertes Betretungsrecht eingeräumt.

Im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen stellt der Verein die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Benutzer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Objekts sowie der Zugänge und Anlage stehen, es sei denn, ein Verschulden der Stadt oder aber ihrer Bediensteten liegt vor.

Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte, es sei denn, ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten liegt vor.

§ 5

Der Verein hat bei Übernahme des Objekts eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Auf Verlangen der Stadt hat der Verein die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6

Der Verein erhebt für die Nutzung des Objekts auf privatrechtlicher Basis Benutzungsentgelte, die in einer von der Stadt zu genehmigenden Entgeltordnung zu regeln sind. Diese Benutzungsent-

gelte sind so zu bemessen, daß sie dem Charakter des Objekts als öffentliche Einrichtung nicht zuwiderlaufen.

Die ortsansässigen Vereine (bezogen auf den jeweiligen Stadtbezirk) sind bei Durchführung satzungsmäßiger Mitgliederversammlungen, jedoch nur für 1 Veranstaltung pro Jahr, von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit, soweit nicht Schankeinnahmen von Dritten erzielt oder Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt mit Gewinnerzielungsabsicht ausgegeben werden. Für diese Veranstaltungen ist jedoch Kostenersatz für die Verbrauchskosten zu leisten.

Ferner befreit sind ortsansässige Vereine (bezogen auf den jeweiligen Stadtbezirk) bei Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben, Übungen, Training und Meisterschaftsspielen im Rahmen der Spielpläne der einzelnen Fachverbände.

Im übrigen wird der Rahmen der Benutzungsentgelte mit Mindestbeträgen seitens der Stadt Borgentreich vorgegeben, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Die ortsansässigen Vereine, die gegen die Hallen- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom Betreiberverein auch von der in § 6, Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung geregelten Nutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden.

Der Verein hat zur Rechnungslegung alle Einnahmen und Ausgaben bei Bedarf und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 7

Diese Nutzungsvereinbarung gilt ab dem 01.01.1997.

§ 8

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jeweils zum Ende des Jahres gekündigt werden, wobei die Kündigung der Schriftform bedarf und dem Vertragspartner bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein muß.

§ 9


Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Borgentreich, den **13. März 1997**

Für die Stadt Borgentreich


Chirogge
Stadtdirektor




Dunkel
Stadtamtsrat

Für den Betreiberverein



OTTO

VORNHOLT